



Stadtwerke Schwentinal GmbH

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schwentinal GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers können unter Verwendung der von der Stadtwerke Schwentinal GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke in Auftrag gegeben werden.
- Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schwentinal GmbH die notwendigen Kosten für
 - die Herstellung des Netzanschlusses i.S.d. § 5 NAV,
 - die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden hierbei angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Die Höhe der Absicherung und die Ausführung des Netzanschlusses richten sich nach der „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (siehe Ziffer 5) sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung und den sich daraus ergebenden netztechnischen Erfordernissen.
- Die Stadtwerke Schwentinal GmbH bestimmt nach vorheriger Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse gemäß den Vorgaben der NAV und den anerkannten Regeln der Technik.
- Bei kurzzeitig genutzten Anschlüssen (Baustellen, Jahrmarktsanlagen u. ä.) hat der Anschlussnehmer seine elektrischen Anlagen auf seine Kosten an das Netz der Stadtwerke Schwentinal GmbH heranzuführen. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Schwentinal GmbH wird nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwentinal GmbH einen angemessenen Baukostenzuschuss zu den notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von den Stadtwerken Schwentinal GmbH festgelegt. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Schwentinal GmbH einen angemessenen Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.
- Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder die Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50% der nach Ziffer 2.1 ermittelten Kosten. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
- Bei der Ermittlung des angemessenen Baukostenzuschusses wird ein bestehender typischer Versorgungsbereich der Stadtwerke Schwentinal GmbH zugrunde gelegt. Dieser ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten bestehenden Netzgebiet der Stadtwerke Schwentinal GmbH für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende angemessene Baukostenzuschuss für seinen Anschluss ergibt sich aus den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- Anschlussnehmer an durch Neubaugebiete entstehende neue örtliche Verteileranlagen zahlen abweichend von den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen einen für das Neubaugebiet berechneten individuellen Baukostenzuschuss auf Grundlage von Ziffer 2.2.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 2 in Verbindung mit dem Preisblatt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Schwentimental GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Schwentimental GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten nach §13 Abs.2 S. 2 NAV an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Schwentimental GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke in Auftrag zu geben.
- Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schwentimental GmbH die Kosten der Inbetriebsetzung nach den im Preisblatt der Stadtwerke Schwentimental GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter, nicht durch die Stadtwerke Schwentimental GmbH oder von ihr Beauftragte verursachte Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils einen Pauschalbetrag gemäß dem Preisblatt der Stadtwerke Schwentimental GmbH.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

- Für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Schwentimental GmbH gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2000). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Stadtwerken Schwentimental GmbH eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Die TAB 2000 kann bei den Stadtwerken Schwentimental GmbH eingesehen werden und ist im Internet unter www.stadtwerke-schwentimental.de abrufbar.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

- Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung i.S.d. § 24 NAV sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Schwentimental GmbH veröffentlichten Pauschalpreise zu ersetzen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7. Zahlungsverzug

- Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers wird für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) und / oder die Einziehung des fälligen Betrages durch einen Beauftragten der Stadtwerke Schwentimental GmbH ein Betrag gemäß dem im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsatz berechnet.

8. Preisblatt

- Das als Anlage beigefügte Preisblatt der Stadtwerke Schwentimental GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

9. Inkrafttreten

- Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.